

HERMANN HORSTKOTTE

DIE *PRINCIPALES* DES SPÄTRÖMISCHEN DEKURIONENRATES

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 130 (2000) 272–278

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIE *PRINCIPALES* DES SPÄTRÖMISCHEN DEKURIONENRATES

Die *principales*, die Ersten des Gemeinderates, begegnen in den Rechtsquellen ab dem dritten Jahrhundert.<sup>1</sup> Die Unterscheidung zwischen diesen obersten und den übrigen Dekurionen ist seither so selbstverständlich, daß sie gelegentlich auch in Bestimmungen vorkommt, die tatsächlich für alle Ratsmitglieder gleichermaßen galten.<sup>2</sup> Die Ersten bildeten mitunter sogar eine eigene Stufe in der Gesamthierarchie der Reichsbevölkerung, wie sie sich der Gesetzgeber vorstellte.<sup>3</sup>

Gleichwohl kommen die *principales* in den offiziellen Dekurionenverzeichnissen des dritten und vierten Jahrhunderts nicht als eigene Gruppe unter diesem Namen zur Geltung.<sup>4</sup> Das ist damit zu erklären, daß die hierarchische Ordnung der Alben durch einzelne Ämter (*honores* wie etwa die Quaestur) und Würden (*dignitates*, zum Beispiel Ritterränge) gekennzeichnet ist. Die Bezeichnung *principales* bleibt demgegenüber rein abstrakt-klassifikatorisch. Die Rechtssprache bezieht sich damit buchstäblich auf die Ratsherren „der ersten Reihe“, ganz gleich, wie ihre speziellen Rangprädikate in der einen oder anderen Gemeinde lauten mochten.

Der grundlegende Versuch, die historische Rolle der *principales* zu klären, stammt von Seeck.<sup>5</sup> Nach ihm fungierten die Ersten als „Ratsausschüsse“.<sup>6</sup> Je nach Gemeinde hätten ihnen die fünf, zehn oder wenig mehr ranghöchsten Personen angehört. Stets habe es eine feste Normalzahl<sup>7</sup> von Mitgliedern des „höchsten Ratskollegiums“<sup>8</sup> gegeben, beispielsweise die *decemprimi*. Die Stellen seien durch Wahl besetzt worden<sup>9</sup> und die Erkorenen hätten ihr Amt auf begrenzte Zeit wahrnehmen müssen;<sup>10</sup> danach sei ihnen der „Titel“ *principalis* auf Dauer erhalten geblieben.<sup>11</sup> Diese Auffassung ist in jüngerer Zeit etwa von Langhammer<sup>12</sup> fraglos übernommen worden.

Seeck stützte seine Auffassung insbesondere auf das Dekurionenverzeichnis von Timgad aus dem vierten Jahrhundert.<sup>13</sup> Bei seiner Neuinterpretation dieses epigraphischen Zeugnisses ist auch Chastagnol näher auf den Status der *principales* eingegangen, ohne sich jedoch trotz abweichender Auffassungen mit Seecks Aufsatz auseinanderzusetzen.<sup>14</sup> Das soll im folgenden nachgeholt werden.

<sup>1</sup> Dig. 48.19.27.1 (Call.)

<sup>2</sup> S. etwa CT 12.1.85 (381): *Omnes iudices provinciarumque rectores ... sciantque neminem omnino principium aut decurionum sub qualibet culpae aut erroris offensa plumbatarum cruciatibus esse subdendum.* („Alle Provinzstatthalter sollen auch wissen, daß überhaupt niemand der *principales* oder Dekurionen wegen eines fahrlässigen oder rechtsirrtümlichen Vergehens den Martern der Bleipeitsche ausgesetzt werden darf.“)

<sup>3</sup> CT 7.13.7.2 (375): *Ne aliquid dubium relinquatur, ... designamus, ut, sive senator honoratus principalis decurio vel plebeius tironem suo ac sociorum nomine ... oblaturus est.* Vgl. auch F. M. Ausbüttel, Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien, Frankfurt 1988, 17–22, der allerdings auf eine Auseinandersetzung wie im folgenden mit Seecks grundlegendem Aufsatz über den Decemprimat verzichtet.

<sup>4</sup> ILS 6121, dazu Verf., Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, ZPE 57, 1984, 211–224; A. Chastagnol, L'album municipale de Timgad, Bonn 1978.

<sup>5</sup> O. Seeck, Decemprimat und Dekaprotie, Klio 1, 1902, 147–187.

<sup>6</sup> Ebda. 148.

<sup>7</sup> Ebda.

<sup>8</sup> Ebda. 163.

<sup>9</sup> Ebda. 160.

<sup>10</sup> Ebda. 153 f.

<sup>11</sup> Ebda. 148 Anm. 4.

<sup>12</sup> W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbst verwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates, Wiesbaden 1972, 253 ff.

<sup>13</sup> Seeck, Decemprimat 161 ff.

<sup>14</sup> Chastagnol, L'album.

Der Beitrag untersucht den Rechtsbegriff *principales* zunächst in den Kaisergesetzen. Auf dieser Grundlage läßt sich die Bezeichnung anschließend den offiziellen Rangtiteln zuordnen.

#### Die Aufgaben der *principales* in der Gesetzesüberlieferung

Die spätrömische Gesetzgebung bezeugt eine ganze Reihe besonderer Aufgaben und Verpflichtungen der Ersten im Rate. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Leitungsaufgaben und Aufsichtsfunktionen,<sup>15</sup> nicht um die Wahrnehmung bestimmter Ämter in der Dekurionenlaufbahn. Von den *principales* ging beispielsweise die Verteilung der laufenden öffentlichen Lasten auf die Gemeindeangehörigen aus.<sup>16</sup> Freilich ist Seecks Auffassung, die (zehn) Ersten seien für die Tributerhebung – also ein nachgeordnetes, lediglich ausführendes Amt – zuständig und haftbar gewesen, nachweislich irrig.<sup>17</sup> Ebenso wenig mußten sie, wie z.B. Karayannopulos meint,<sup>18</sup> als Steuereinnahmer für die *vestis*, die Militäruniform, fungieren.

Außerhalb der Zuständigkeit der Kurie und der *principales* blieb die Repartition der *munera extraordinaria*,<sup>19</sup> welche wegen ihrer unregelmäßigen Einforderung als besonders schwerwiegende Belastungen empfunden wurden. Wohl deshalb oblag es dem Provinzgouverneur, den Anspruch gegenüber dem einzelnen Leistungspflichtigen genau festzusetzen.

Die Ersten des Rates waren für die Aufstellung des Dekurionenverzeichnisses verantwortlich.<sup>20</sup> Sie übten damit den maßgeblichen Einfluß speziell auf die Amtspflichten der Ratsmitglieder aus, weil diese sich nach der Rangposition auf dem Album richteten.

Außerdem mußten die Spitzenrepräsentanten der Kurie im Zusammenwirken mit dem *curator* oder *defensor civitatis*, den kommunalen Führungskräften im vierten Jahrhundert, jeden, der ohne Genehmi-

<sup>15</sup> A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, Bd. 2, 731 spricht von einer „de facto control of the administration“.

<sup>16</sup> CT 8.15.5 (368 Seeck): ... *principales, a quibus distributionum omnium forma procedit*. Symm., ep. 9.10.2: *principalibus et tabulariis liberum est, alios a dispendio vindicare, aliis indebitum munus imponere*. Zum Verfahren der Steuerumlage s. näherhin J. Karayannopulos, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958, 89 f. Mitunter versuchten die *principales* auch, über den Statthalter die *res privata* an den Leistungspflichten zu beteiligen (CT 10.4.2 v. J. 365).

<sup>17</sup> Seeck, *Decemprimat 172 ff.* Dagegen Verf., *Die „Steuerhaftung“ im spätrömischen „Zwangsstaat“*, 2. Aufl., Frankfurt 1988, bes. 66 ff.

<sup>18</sup> Karayannopulos, *Finanzwesen* 114 u. 116 sowie Jones, *LRE* Bd. 1, 146 berufen sich auf CT 12.6.4 (365). Dort heißt es: *Ad virum clarissimum proc. Afric. dari litteras iubemus, ut, sive ex principalium sive ex honoratorum numero pro merito fidei suae industriaeque susceptor vestium electus fuerit ...: exceptis tamen his, qui palatinae militiae privilegii muniantur vel qui officiis ac ministeriis functi merito stipendiorum, merito dignitatis ornatum se adprobant consecutos: ita tamen, ut creationis periculum a proconsulari officio non recedat.* („Wir befehlen, dem Prokonsul von Africa, Mitglied des Senatorenstandes, Bescheid zu geben, daß der Steuereinnahmer für die Militärkleidung vom Gesichtspunkt seiner Zuverlässigkeit und Fleißes entweder aus dem Kreis der *principales* oder der *honorati* auszuwählen ist ..., allerdings mit Ausnahme derer, die durch die Privilegien für die Tätigkeit bei Hofe davor geschützt sind beziehungsweise derer, die Ämter und Dienste versehen haben und beweisen, dank der Dienstjahre oder des Ranges die Auszeichnung erlangt zu haben; dergestalt, daß die Haftpflicht für die Ernennung von der Behörde des Prokonsuls nicht weicht.“)

In dem Schreiben an den Statthalter ist nur von einem einzigen *susceptor vestium* die Rede. Allem Anschein nach ist er auf Provinzebene für die Abgaben zuständig, die in den Gemeinden von den Kurialen eingenommen wurden; solche speziellen Vertreter der Provinzialverwaltung sind z.B. auch für die Gewerbesteuer bekannt (CT 12.6.17 u. 30 d. J. 383 bzw. 408). Der Betreffende wird von der Dienststelle des Statthalters, seinem *officium*, ausgewählt, dessen Mitglieder sich für den Amtswalter verbürgen müssen. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß er auch aus dem Kreis der Verwaltungsbeamten hervorging.

Bestimmte höhere Dienstränge namentlich der *palatina militia* gewähren Immunität von der Aufgabe. Sie obliegt offenbar Laufbahnbeamten des mittleren Dienstes (s. etwa die *principes* des Timgader *ordo salutationis* aus julianischer Zeit, CIL VIII 17896; Verf., *BJbb* 182, 1982, 663), die in einer letzten Verwendung (sonst) auch für die Heeresversorgung, den *pastus primipili*, in Frage kommen können (Verf., *Steuerhaftung* 45 ff.).

<sup>19</sup> CT 11.16.4 (328). Zur Leistungskategorie Verf., *Systematische Aspekte der Munera Publica in der römischen Kaiserzeit*, *ZPE* 111, 1996, 233ff.

<sup>20</sup> CT 12.1.79 (375); *NMaior* 7, 18 (438).

gung den öffentlichen Transportdienst beanspruchen wollte, an den Statthalter verweisen.<sup>21</sup>

Am Ende des vierten Jahrhunderts wurde es neben der Provinzialverwaltung auch den *principales urbium*<sup>22</sup> aufgetragen, die christlichen Häresien zu unterdrücken; ihnen und den *defensores* drohten schließlich sogar Geldstrafen, wenn sie beispielsweise Versammlungsverbote nicht durchsetzten.<sup>23</sup> In dem Zusammenhang spricht der Gesetzgeber von den Ersten gelegentlich auch als den *primates*.<sup>24</sup> Der Westkaiser Honorius ermahnte sie und die *defensores* zudem, die Flucht aus der Kurie oder den Berufskollegien nicht hinzunehmen.<sup>25</sup>

Außerdem zählten die *primates* zu den öffentlichen Zeugen, vor denen ein Vormund das Inventarverzeichnis errichten mußte.<sup>26</sup> Der Gesetzgeber sah in ihnen offenbar die Garanten der Rechtsordnung vor Ort.

Sie sollten ferner dafür sorgen, daß kaiserliche Verlautbarungen der Allgemeinheit bekannt wurden.<sup>27</sup> Weiterhin oblag es ihnen, ihre Gemeinde auf dem Provinziallandtag zu vertreten.<sup>28</sup>

Die Ersten des Rates repräsentierten also, zusammenfassend gesagt, die Gemeinde nach innen und nach außen. Aufgrund ihrer abgeschlossenen Ämterkarriere und Verwaltungserfahrung hatten sie den größten Einfluß auf die Entscheidungsbildung in der Kurie. Deswegen waren sie zugleich die maßgeblichen Ansprechpartner für die überkommunalen Instanzen.

#### Rechtswidrigkeiten von *principales*

Der Einfluß der *principales* oder *primates* äußerte sich in hohem Maß in rechtswidrigen Handlungsweisen. Die sind die Schattenseiten der ihnen zugeschriebenen Aufgaben. Ein herausragendes Delikt waren Unkorrektheiten bei der Steuerumlage. Nach einem Bescheid Kaiser Valentinians konnte in diesem Falle der Prätorianerpräfekt bzw. Provinzstatthalter eine Bestrafung mit der Bleipeitsche verhängen.<sup>29</sup>

Auf den Ersten des Rates – als Verantwortlichen für das Dekurionenalbum – lastete gelegentlich auch der Verdacht, die Kurialenflucht zu begünstigen; Kaiser Honorius stellte ausdrücklich den *decem primis curialibus*<sup>30</sup> eine Geldstrafe in Aussicht, wenn sie ratspflichtige Personen wissentlich nicht in Anspruch nähmen.

Ferner gewann Honorius den Eindruck,<sup>31</sup> daß die Laeten, die auf Reichsgebiet angesiedelten Barbaren, hin und wieder im Zusammenspiel mit den *principales* oder *defensores* größere Flächen in Besitz genommen hatten als ihnen zustanden. Er wies den Prätorianerpräfekten Messala an, die Landzuweisungen zu überprüfen.

Für den Westkaiser machten sich auch alle Ratsherren straffällig, die der Lehre der Donatisten folgten. Dabei mag mitgespielt haben, daß sie Glaubensbrüder landhungriger Germanenstämme waren. In einem ersten Erlaß sah Honorius für die *principales* im Unterschied zu den rangniedrigen Dekurionen ein viermal höheres Strafgeld vor (zwanzig Pfund Gold).<sup>32</sup> Nach einem zwei Jahre späteren Erlaß mußten die *decem primi* fünfmal mehr zahlen als die rangniederen Mitglieder der Kurie, nämlich

<sup>21</sup> CT 8.5.59 (400). Zum *curator civitatis* u. *defensor plebis* vgl. F. Vittinghoff, Epilog: Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung, HZ Beiheft 7 (N.F.), 1982, 113 ff.

<sup>22</sup> CT 16.5.12 (383).

<sup>23</sup> CT 16.6.4.4 (405); 16.5.40.8 (407).

<sup>24</sup> CT 16.10.13 pr. (395).

<sup>25</sup> CT 12.19.3 (400).

<sup>26</sup> CT 3.30.6 pr. (396 Seeck).

<sup>27</sup> CT 7.18.13 (403).

<sup>28</sup> CT 12.12.12 (392).

<sup>29</sup> CT 12.1.117 (387). Vgl. dazu auch u. bei Anm. 35.

<sup>30</sup> CT 16.2.39 (408); vgl. o. Anm. 20.

<sup>31</sup> CT 13.11.10 (399); zum Adressaten s. PLRE Bd. 2, 760 f., s.v. 3; zu den Laeten Jones, LRE Bd. 2, 620.

<sup>32</sup> CT 16.5.52 pr. (412).

fünzig Pfund Silber.<sup>33</sup> Offenbar sollten die Spitzen des Rates wegen ihres hohen Einflusses und ihrer Garantenstellung für das Wohl der Gemeinde<sup>34</sup> vom Bekenntnis zur Irrlehre besonders nachdrücklich abgeschreckt werden.

#### Strafrechtliche Privilegien der *principales*

Die erwähnten körperlichen Züchtigungen der *principales* wegen Rechtsbeugung bei der Steuerumlage stellen eine Ausnahmeregelung dar.<sup>35</sup> Traditionell galt eine Geldbuße als leichtere Strafe denn ein einziger Stockhieb.<sup>36</sup> Die Ersten und alle sonstigen Ratsherren waren nach einem Erlaß des Constantius<sup>37</sup> von schmerzhaften Behandlungen grundsätzlich ausgenommen.

Herkömmlich drohte körperliche Peinigung als Strafe wie als Hilfsmittel im Verhör typischerweise Plebejern und Unfreien im Unterschied zu den *honestiores*.<sup>38</sup> Auch in Entscheidungen des vierten Jahrhunderts wurde den Dekurionen schlechthin wenigstens die Freiheit von der Auspeitschung als schwererer Form schmerzhafter Maßregelung garantiert.<sup>39</sup>

Das Sonderrecht der *honestiores* galt indes niemals für alle Vorwürfe, so zum Beispiel nicht beim Majestätsverbrechen.<sup>40</sup> Schon beim bloßen Verdacht eines Fälschungsdelikts nach der *lex Cornelia de falso* war es spätestens seit Konstantin möglich, Dekurionen der peinlichen Befragung, der Tortur, zu unterziehen.<sup>41</sup> Eine entsprechende Bestrafung im Fall unredlicher Steuerveranlagung ist eine innere Konsequenz daraus.

Im übrigen waren die Ersten im vierten Jahrhundert bezüglich der Bleipeitsche immerhin zeitweilig bessergestellt als die rangniederen Dekurionen. Valentinian und Valens<sup>42</sup> haben ein Privileg zunächst in einer auf die tuskische Gemeinde Volsinii bezogenen Entscheidung den *principales*, die zugleich Patrone waren, und später, in einem Bescheid an den Prätorianerpräfekten von Gallien, den *decemprimi* überhaupt eingeräumt. Theodosius I.<sup>43</sup> schützte die *principales* später vor körperlichen Behelligungen jeder Art, sofern der Rechtsstreit nicht um Schulden ging, während sein gleichnamiger Enkel<sup>44</sup> im Falle der Boule von Alexandrien lediglich die Fünfersten für unantastbar erklärte. Statt physischer Malträtierung sollte ihnen eine Geldbuße auferlegt werden. Honorius nahm die *principales* schlechthin vor körperlicher Pein schon im Ermittlungsverfahren in Schutz.<sup>45</sup>

Die strafrechtliche Vorzugsbehandlung, die den *principales* im Laufe des vierten Jahrhunderts eingeräumt wurde, ist ein klares Indiz für ihre herausgehobene und besonderer Auszeichnung wertere Stellung innerhalb des Rates.

<sup>33</sup> CT 16.5.54.4 (414).

<sup>34</sup> Vgl. o. bei Anm. 26.

<sup>35</sup> S. o. Anm. 2 und 29.

<sup>36</sup> Dig. 48.19.10.2 (Macer): ... *quia et solus fustium ictus gravior est quam pecuniaria damnatio*.

<sup>37</sup> CT 12.1.39 (349).

<sup>38</sup> Dig. 48.19.28.2 u. 4–5 (Call.). Dazu allg. (ohne die hier erörterten Stellen aus dem CT) R. Rilinger, *Humiliores – Honestiores*, München 1988. Zur Hauptquelle der Dichotomie, den ps.-paulinischen Sentenzen aus der Zeit um 300, s. neuerdings D. Liebs, *ZSav* 112, 1995, 151–171 u. 113, 1996, 132–242 (Edition).

<sup>39</sup> CT 12.1.47 (359), 80 (380), 85 (381).

<sup>40</sup> CT 9.35.2 pr. (376).

<sup>41</sup> CT 9.19.1 pr. (316).

<sup>42</sup> CT 12.1.61 (364); CT 9.35.2.1 (376).

<sup>43</sup> CT 12.1.126 (392).

<sup>44</sup> CT 12.1.190 (436). Statt der *quinque primates* sind CJ 10.32.57 *quinque summates* überliefert.

<sup>45</sup> CT 9.35.6 (399).

*principales* und *decemprimi*

Für Seeck bekleidete der *principalis* seine Stellung bis ans Lebensende,<sup>46</sup> während der Decemprimat angeblich befristet war.<sup>47</sup> Die Befristung stützte Seeck zum einen auf Zeugnisse über die Dekaproten im griechisch-hellenistischen Osten des Reiches, die jedoch in Wirklichkeit mit den *decemprimi* oder *principales* der Kurie, der Boule in den Poleis oder des Dekurionenrates römischer Munizipien, keineswegs zu verwechseln sind.<sup>48</sup>

Ferner führt Seeck für die Befristung ein Gesetz des Honorius an, das sich ausdrücklich mit den *principales* – und eben nicht den *decemprimi* – in Gallien befaßt.<sup>49</sup> Es besagt, daß sie die Kurie erst verlassen dürfen, wenn sie fünfzehn Jahre in der Verwaltung des Rates tätig waren. Damit ist nicht unmißverständlich ausgedrückt, ob die fünfzehn Jahre sich auf die Tätigkeit unter den Ersten beziehen, wie Seeck und die Forschung gemeinhin annehmen,<sup>50</sup> oder auf eine Mindestzugehörigkeit zum Rat überhaupt. Schon gar nichts besagt das Gesetz über eine begrenzte Verweildauer im Kreis der *decemprimi* im Unterschied zu den *principales*.

Ebensowenig läßt sich die Vorstellung vom befristeten Amt der *decemprimi* aus einer Verfügung über den *primus curiae* Alexandriens ableiten, wie Seeck es versucht.<sup>51</sup> Nach fünf Jahren in dieser Position erhält der *primus* die Würde eines *comes primi ordinis*. Von vornherein erscheint es abwegig, eine Bestimmung, die auf den Ersten bezogen ist, auf die Zehnersten oder die *principales* auszudehnen. Im konkreten Fall geht es offenbar um das Amt des *curator civitatis*, zu dem die *principales* nur in ihrer Gemeinde bestellt werden dürfen.

Über die Bestellung des Curators aus dem Kreise der *principales* gibt ein Gesetz des Honorius noch genaueren Aufschluß.<sup>52</sup> Der *principalis locus* soll aufgrund einer Wahl durch die Kurie besetzt, also

<sup>46</sup> S. o. Anm. 11.

<sup>47</sup> S. o. Anm. 10.

<sup>48</sup> S. o. Anm. 17.

<sup>49</sup> CT 12.1.171 pr. (412): *Placuit principales viros e curia in Galliis non ante discedere, quam quindecennium in ordinis sui administratione compleverint, per quae annorum moderata curricula impleant patriae gratiam ...* („Es ist verfügt, daß die ersten Männer aus der Kurie in Gallien nicht weggehen, bevor sie fünfzehn Jahre in der Verwaltung ihres *ordo* absolviert haben; in diesem begrenzten Zeitraum erfüllen sie ihre Dankesschuld gegenüber der Vaterstadt.“)

<sup>50</sup> S. etwa Vittinghoff, Epilog 120.

<sup>51</sup> CT 12.1.189 (436): *Alexandrinis principalibus ... nec cura publica nisi in sua tantum civitate committatur. Et primus curiae, qui in muneribus universis expletis ad summum pervenerit gradum, comitivae primi ordinis frui per quinquennium dignitate praestita nec senatoriis minime functionibus obstringatur, in curia tamen permaneat.* („Ferner soll den alexandrinischen *principales* die *cura publica* ausschließlich in ihrer Gemeinde übertragen werden. Und der Erste der Kurie, der nach Erfüllung aller Aufgaben zum höchsten Rang (der Gemeinde) gelangt ist, soll nach der Ehrung mit der *comitiva primi ordinis* auch keineswegs an die senatorischen Pflichten gebunden werden; er muß gleichwohl in der Kurie bleiben.“)

Daß es hier um die höchste *cura publica* geht und nicht um irgendeine im Rahmen der Gemeindeaufgaben (*munera*), ergibt sich schon aus dem Hinweis, daß die Amtsinhaber eben alle normalen Aufgaben vorher absolviert haben müssen; so auch schon Konstantin CT 12.1.20 (331).

Gemäß der Parallelüberlieferung des zitierten Gesetzes in CJ 10.22.56 wird die *dignitas post biennium* verliehen. Die Zeitangaben widersprechen der verbreiteten Ansicht (Chastagnol, L'album 28; Vittinghoff, Epilog 116), daß die *cura civitatis* ein Jahresamt gewesen sei.

<sup>52</sup> CT 12.1.171.1–2 (412): *Sane quoniam principalem locum et gubernacula urbium probatos administrare ipsa magnitudo deposcit, sine ordinis praeiudicio consensu curiae eligendos esse censemus, qui contemplatione actuum omnium possint respondere iudicio. Eum vero, qui usque ad secundum evectus locum administrationem aut aetate implere aut debilitate nequiverit, suffragium meritorum et transactae testimonium vitae, tamquam primus constituto tempore curiam rexerit, obtinere conveniet.* („Da die Bedeutung der Sache selbst es erfordert, daß Männer von Erfahrung den ersten Platz und die Steuerung der Gemeinden wahrnehmen, ordnen wir an, daß ohne vorgreifende Entscheidung gegenüber dem Ratskollegium nach dem Willen der Kurie solche ausgewählt werden müssen, die in Anbetracht aller Amtsgeschäfte der Entscheidung (sc. der Kurie) gerecht werden können. Es ist aber als angemessen zu betrachten, daß derjenige, der bis zum zweiten Platz vorgerückt ist und das Amt entweder aufgrund des Alters oder der Hinfälligkeit nicht erfüllen können sollte, den Zuspruch für seine Verdienste und die Empfehlung aufgrund seiner Lebensleistung insofern erlangt, als hätte er als Erster die vorgeschriebene Zeit lang die Kurie geleitet.“)

nicht automatisch nach dem Anciennitätsprinzip erreicht werden. Dieses kommt aber in einer ergänzenden Regelung desselben Gesetzes zum Tragen. Wenn nämlich derjenige, der bis zum zweiten Platz gelangt ist, aus Alters- oder Krankheitsgründen die Aufgaben des Curators nicht übernehmen konnte, galten seine Verdienste und Lebensleistung von Rechts wegen soviel, wie wenn er die Kurie geleitet hätte.

Seeck<sup>53</sup> allerdings hat die Wahlbestimmung, die eindeutig auf den *curator*, den Ersten im Rate eingeschränkt ist, irrtümlich auch für die Plätze 2 bis 10, für die *decemprimi* unterstellt. Mit der Hinfälligkeit dieser These ist zugleich die Ansicht erledigt, die Ersten seien die Mitglieder eines zahlenmäßig begrenzten Ratsausschusses.<sup>54</sup>

Die Erhebung des gewesenen *curator civitatis* unter die *ex comitibus* findet sich erstmals in einem Gesetz bezeugt, das Valentinian an Viventius, den Prätorianerpräfekten von Gallien richtete.<sup>55</sup> Dort ist zwar an sich mehrdeutig vom *principalis honor* die Rede; damit könnte der *honor* des *primus* oder jemandes aus der Reihe der Ersten gemeint sein. Angesichts der vorgenannten Vergünstigung für den *Primus* von Alexandrien ist freilich auch hier eher eine Rangerhöhung des Allerersten anzunehmen. Nichtsdestoweniger wollte Seeck das valentinianische Gesetz auf die *decemprimi* beziehen und ihm entnehmen, daß sie „nach einem bestimmten Zeitraum von der Stellung zurücktreten konnte(n)“.<sup>56</sup> Tatsächlich aber geht der Rechtsbescheid mit keinem Wort auf irgendwelche Fristen ein.

Bei Durchsicht der Rechtsquellen zeigt sich also: *principales* sind alle Dekurionen, die aufgrund der abgeleiteten *honores* und *munera* die höchste munizipale Rangklasse erklommen haben. Während ihnen bestimmte Aufgaben zugesprochen werden,<sup>57</sup> ist von den *decemprimi* (oder gelegentlich auch den Fünfersten) nur im Zusammenhang mit Straftaten oder Rechtsvergünstigungen die Rede. Es ergibt sich der Schluß, daß der Gesetzgeber von Fall zu Fall eine feste Spitzenzahl von Hauptverantwortlichen im Guten wie im Bösen aus der Gesamtzahl der Ersten oder aller Dekurionen hervorhebt.

#### Die *principales* im Album von Timgad

Die These von den Ersten an der Spitze des Rates als einem Gremium vorgeschriebener Größe hat Seeck für das vierte Jahrhundert am Album von Timgad verifizieren wollen: „Hier sind die zehn ersten Namen durch einen breiten leeren Raum von den folgenden ... getrennt und dadurch unzweideutig als gesonderte Gruppe, d.h. als *decemprimi*, charakterisiert.“<sup>58</sup> Bei den Betreffenden handelt es sich ausnahmslos um *virī clarissimi*. Die ersten fünf mit dem stadtrömischen Senator Vulcaci Rufinus<sup>59</sup> an der Spitze sind zugleich Patrone der Gemeinde. Daß sie nebst den übrigen *clarissimi* die *decemprimi* waren, bleibt allerdings eine reine *petitio*. Ihr widerspricht die Gesetzesüberlieferung, in der die Zehnersten oder *principales* in eine umfassende Ranghierarchie eingegliedert sind: darin sind sie von den Senatoren bzw. Trägern des Klarissimats deutlich unterschieden und rangieren nach den Inhabern überkommener Würden.<sup>60</sup>

<sup>53</sup> S. o. Anm. 9.

<sup>54</sup> S. o. Anm. 7.

<sup>55</sup> CT 12.1.1.75 (371), zum Adressaten PLRE Bd. 1, 972, s.v. Viventius. Im übrigen gibt die Karriere des Timgader Ratsherrn Aelius Iulianus einen Hinweis darauf, daß die regelmäßige Rangverleihung an den gewesenen *curator civitatis* erst unter Valentinian und Valens eingeführt wurde. Denn Iulianus bekleidete im Zeitraum 364–66 zweimal die Stelle, aber jeweils nur mit dem Titel eines flamen (AE 1895, 108 + ILS 5554; vgl. Verf., Die Datierung des Dekurionenverzeichnisses von Timgad und die spätrömische Klerikergesetzgebung, *Historia* 33, 1984, 247).

<sup>56</sup> Seeck, *Decemprimat* 153 mit Anm. 1.

<sup>57</sup> S. o. bei Anm. 16.

<sup>58</sup> Seeck, *Decemprimat* 161 ff., zit. 161. Das Dokument hat bis heute keine Parallele in den Quellen d. 4. Jh.s.

<sup>59</sup> PLRE Bd. 1, 782f.

<sup>60</sup> S. o. Anm. 3 u. CT 16.5.52 pr. (412).

Andererseits müssen die Ersten von Rechts wegen die Magistraturen bereits absolviert haben,<sup>61</sup> also zumindest Duoviralizier sein. Im Dekurionenverzeichnis von Tingad sind allerdings noch über deren Kreis 32 *flamines perpetui* als ranghöchste Gruppe rein kommunaler Würdenträger plaziert.<sup>62</sup> Die herausragende Stellung der Kaiserpriester<sup>63</sup> ist schon unter Konstantin bezeugt, der sie in einem Zuge mit den Ratsherren erwähnt, die zum Range eines *duumvir, quinquennalis* oder Provinzpriesters gelangt sind.<sup>64</sup> Senatoren und *perfectissimi* gehen diesen drei Rangklassen im konstantinischen Gesetz wie in der Tingader Inschrift voran. Mithin hat man in der geschlossenen Reihe der *flamines* und nicht in den Senatoren die *principales* der nordafrikanischen Gemeinde zu sehen.

Zu dieser Sicht neigt auch Chastagnol,<sup>65</sup> ohne sich jedoch mit der älteren Auffassung Seecks auseinanderzusetzen. Seines Erachtens sind die en bloc angeführten *flamines* freilich nicht ausnahmslos als *principales* zu betrachten, weil sie sich nicht nur aus Duumviralizierern, sondern auch aus Ädilizierern rekrutiert hätten. Im konkreten Fall des Albums liegt ein Beweis dafür höchstens in der Person des *flamen* Papirius Vitalis,<sup>66</sup> der im Augenblick *duovir* war. Als amtierender Magistrat ist er aber unverkennbar von der anschließenden Riege der Kaiserpriester abgehoben. Nichts spricht deshalb gegen den ersten Anschein, wonach die aufgereihten *flamines* ebenso wie die später genannten Duoviralizier ihre magistratische Laufbahn schon hinter sich hatten.

Schließlich schreibt Chastagnol den zehn ersten *flamines* als *decemprimi* ohne weiteres „une influence eminente et des attributions speciales“ zu.<sup>67</sup> Dabei ist verkannt, daß die Zehnersten – anders als die *principales* überhaupt – nirgendwo in den Quellen mit Spezialaufträgen vorkommen.

#### Fazit

Eine herausgehobene, wenngleich in der Rangordnung des Dekurionenverzeichnisses nicht auf Anhieb erkennbare Stellung nahmen in der Kurie die sog. *principales* ein, die Ersten des Rates. Entgegen einer weitverbreiteten, auf Seeck zurückgehenden Auffassung handelte es sich bei ihnen nicht um einen speziellen Ausschuß, sondern um alle Veteranen der gemeindlichen Selbstverwaltung, die ihre magistratische Laufbahn schon absolviert hatten. Danach übten sie als Gruppe mit einer wechselnden, vom Versterben der einzelnen abhängigen Mitgliederzahl im gesetzlichen Auftrag vielfältige Leitungs- und Aufsichtsfunktionen aus, auch zusammen mit dem *curator* oder *defensor civitatis*, den Spitzenbeamten der Gemeinde. Die *principales* waren für den Gemeinderat in besonderer Weise verantwortlich, allerdings kraft ihrer durch Anciennität bestimmten Stellung und nicht aufgrund eines speziellen Amtes. Aus diesem Kreis werden die Zehn-, gelegentlich auch die Fünfersten herausgehoben, wenn es um positive oder negative Sanktionen, Strafen oder Auszeichnungen für das Wirken im Gemeinderat geht.

Der Vorrang der *principales* ist nicht zuletzt in prozeß- und strafrechtlichen Vergünstigungen faßbar. Im vierten Jahrhundert blieben sie zeitweilig und zumindest bei bestimmten Delikten anders als die rangniederen Kollegen von körperlichen Torturen verschont.

Ferner zeigte sich, daß der *curator civitatis*, der im Untersuchungszeitraum das höchste Amt der Gemeinde innehatte, regelmäßig aus dem Kreise der *principales* hervorging.

<sup>61</sup> S. etwa CT 12.1.77 (372); zum *cursus honorum* ferner beispielsweise schon Dig. 50.4.11 pr. (Mod.).

<sup>62</sup> Col. I 23 – II 15. Sie machen rund ein Achtel der Ratsmitglieder aus; vgl. Chastagnol, L'album 49.

<sup>63</sup> Vgl. Verf., Heidnische Priesterämter und Dekurionat im vierten Jahrhundert n. Chr., in: W. Eck, Hg., Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit, Köln u. Wien 1989, bes. 175 f.

<sup>64</sup> CT 4.6.3 (336); vgl. NMar. 4, 1 (454).

<sup>65</sup> Chastagnol, L'album 29 f.

<sup>66</sup> Col. I 22 Chastagnol.

<sup>67</sup> Chastagnol, L'album 30.